OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652369/6/KH

Datum:
Linz, 15. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A H, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 17. Februar 2022, GZ: 21395171, betreffend die Einschränkung seiner Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass im Fall von zwei aufeinanderfolgenden Haaranalyseergebnissen unter 5 pg/mg EtG die nachfolgenden Haaranalysen im Abstand von jeweils sechs Monaten vorzulegen sind. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 17. Februar 2022, GZ: 21395171, schränkte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung von A H (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) für 24 Monate bis zum 15. Februar 2024 ein. Weiters wurde die Vorlage einer Haaranalyse alle drei Monate auf Alkohol und alle sechs Monate ein Kontrollbefund eines Facharztes für Neurologie angeordnet. Vor Ablauf der Befristung wurde eine amtsärztliche Untersuchung sowie die Vorlage von Stellungnahmen von Fachärzten für Innere Medizin sowie für Neurologie vorgeschrieben.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er seit geraumer Zeit an einer chronischen Erkrankung der Bauchspeicheldrüse leide, wobei er bestreite, dass es sich dabei um eine alkoholbedingte Erkrankung handle. Dies war eventuell der Auslöser der letzten Entzündung, aber seine Bauchspeicheldrüse sei schon länger vorbelastet, weshalb ein höheres Entzündungsrisiko bestehe. Dies sei auch mit der zuständigen Internistin besprochen worden. Dauerhafter Alkoholgenuss könne ausgeschlossen werden, da seine Leberwerte bislang immer in Ordnung gewesen sei. Er habe nie eine alkoholbedingte Strafe bekommen und er sei gerne bereit, Leberwerte bestimmen zu lassen, sehe es aber nicht als notwendig an, sich mit einer Mehrbelastung von 150 Euro pro Haarentnahme zu belasten.

3. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde eine amtsärztliche Stellungnahme zum Befund der Fachärztin für Innere Medizin, Dr. U vom 9. Februar 2022 eingeholt. Die Stellungnahme des Amtsarztes vom 5. Juli 2022 wurde dem Bf zum Parteiengehör übermittelt. Dieser hat bis zum Ergehen der gegenständlichen Entscheidung keine schriftliche Stellungnahme dazu abgegeben.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Im Rahmen eines behördlichen Verfahrens zur Befristung der Lenkberechtigung infolge eines epileptischen Anfalls des Bf im Jahr 2015 wurden ein von einer Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie erstellter EEG-Befund sowie eine Stellungnahme einer Fachärztin für Innere Medizin vom 9. Februar 2022 eingeholt.

Diese lautet folgendermaßen:
„Der Patient kommt zur internistischen Kontrolle. Er berichtet über einen Krankenhausaufenthalt im Dezember 2021 im Rahmen einer akuten äthyltoxischen Pankreatitis. Er war bereits zuvor 4 x wegen äthyltoxischer Pankreatitis stationär. Zusätzlich raucht er 20 - 30 Zigaretten/Tag. Im Rahmen der internen Kontrolle zeigt sich echokardiographisch eine noch gute linksventrikuläre Pumpfunktion, der Blutdruck bewegt sich in einem zufriedenstellenden Bereich. Bei der Oberbauchsonographie sieht man einen aufgetriebenen, inhomogenen Pankreasschwanz im Sinne einer chronischen Pankreatitis. Der Patient wird diesbezüglich zu einem Oberbauch-CT verwiesen. Bei der Ergometrie ist der Patient eingeschränkt leistungsfähig, es kommt zu einem überschießenden Blutdruckanstieg bei hohen Pulsausgangsfrequenzen. Der Abbruch erfolgt wegen Beinschwäche.
Laborchemisch erwähnenswert sind eine Leukozytose, erhöhte Entzündungsparameter und eine erhöhte Lipase im Sinne der Pankreatitis. Mit dem Patienten wird ein ausführliches Gespräch über absoluten Alkohol- und Zigarettenverzicht geführt. Er wird zu sportlicher Betätigung aufgefordert.
Von interner Seite besteht bei absoluter Alkoholkarenz, Verzicht auf die Zigarette, Überprüfung eines chronischen Alkoholabusus (Haaranalyse) und regelmäßiger internistischer Observanz kein Einwand gegen das Fahren eines KFZ.“
Im Rahmen der gestellten Diagnosen werden u.a. „Entzugsdelir 7/19“ sowie „Z.n. akuter äthyltoxischer Pankreatitis 2/20, 11/19, 10/19, 9/19“ erwähnt.

2. Das in der Folge erstattete amtsärztliche Gutachten vom 15. Februar 2022 erklärte den Bf befristet für zwei Jahre geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen unter der Auflage dreimonatlicher Haaranalysen auf EtG, sechsmonatlicher Kontrollbefunde eines Facharztes für Neurologie, absoluter Alkoholabstinenz sowie einer Nachuntersuchung mit Stellungnahme eines Facharztes für Interne Medizin sowie eines Facharztes für Neurologie mit EEG-Befund.

3. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens wurde der Amtsarzt um Stellungnahme zu nachstehenden Fragen ersucht:

„1. H. bringt vor, seine chronische Pankreatitis stehe nicht im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol bzw. habe die letzte Entzündung 12/21 ein einmaliger Alkoholkonsum auf einer Feier ausgelöst. Kann dieses Vorbringen den Tatsachen entsprechen?

2. In der fachärztlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2022 wird „z.N. akuter äthyltoxischer Pankreatitis 09/19, 10/19, 11/19 und 02/20“ erwähnt – bedeutet dies, dass es sich dabei um alkoholbedingte Bauchspeicheldrüsenentzündungen handelt?

3. Was bedeutet das in der Stellungnahme der Fachärztin für Innere Medizin vom 9. Februar 2022 erwähnte „Entzugsdelir 7/19“?

4. Kann die Angabe von H., seine Leberwerte seien trotz einer alkoholbedingten chronischen Pankreatitis „immer in Ordnung“ gewesen, den Tatsachen entsprechen?“

4. In seiner Stellungnahme vom 5. Juli 2022 führte der Amtsarzt Folgendes aus:

„Stellungnahme zu Frage Nr.1:
Eine chronische Pankreatitis ist laut Fachliteratur entweder durch chronischen Alkoholmissbrauch oder durch ein Gallensteinleiden verursacht. Da ein Gallensteinleiden ausgeschlossen wurde (s. Ultraschallbefund Dr. U), ist ein chronischer Alkoholkonsum mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Ein ‚einmaliger Alkoholkonsum bei einer Feier‘ ist als alleiniger Auslöser auszuschließen.

Stellungnahme zu Frage Nr. 2:
Die Feststellung in der Stellungnahme vom 9.2.2022: ‚Z. n. akuter äthyltoxischer Pankreatitis‘ besagt, dass es sich hierbei um Bauchspeicheldrüsenentzündungen handelt, die durch chronischen Alkoholmissbrauch verursacht wurden.

Stellungnahme zu Frage Nr. 3:
Die Diagnose ‚Entzugsdelir 7/19‘ besagt, dass Herr H anlässlich einer kurzen Unterbrechung seines chronischen Alkoholmissbrauchs ein Alkoholentzugsdelir erlitt.
Das Alkoholentzugsdelir, auch als Delirium tremens bekannt, tritt in der Regel nach einem langjährigen und schweren Alkoholmissbrauch auf. Die Symptome treten typischerweise nach 2 bis 4 Tagen Alkoholabstinenz auf. Es beginnt meist mit Zittern, Schlafstörungen, Angst und Unruhezuständen. Das Alkoholentzugsdelir ist oft in Verbindung mit einem sogenannten Entzugsanfall (bei 5-15% der Alkoholiker).
Delirien äußern sich durch Störungen des Denkens, der Psychomotorik und der Wahrnehmung, sowie im veränderten Verhalten des Patienten. Bewusstseinsstörungen von leichter Schläfrigkeit bis zu komatösen Zuständen können auftreten.

Stellungnahme zu Frage Nr. 4:
Die Feststellung des Probanden, dass seine Leberwerte ‚immer in Ordnung‘ gewesen seien, ist eine subjektive Wahrnehmung des Probanden. Zum Untersuchungszeitpunkt lagen keine weiteren Laborparameter aus der medizinischen Vorgeschichte vor.

Zusammenfassung:
Aus den anamnestisch erhobenen Daten ist mit größter Sicherheit ein chronischer Alkoholmissbrauch anzunehmen.

In der Stellungnahme der Fachärztin für Innere Medizin vom 9. Februar 2022 ist absolute Alkoholkarenz gefordert. Die Überprüfung des chronischen Alkoholabusus ist mittels Haaranalysen und regelmäßiger internistischer Observanz durchzuführen.

Aus amtsärztlicher Sicht ist keine Abänderung des Gutachtens vom 15.2.2022 angezeigt."

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Einholung einer Stellungnahme des Amtsarztes, welche dem Bf zum Parteiengehör übermittelt wurde.

2. In der Stellungnahme des Amtsarztes wurde eindeutig und nachvollziehbar festgestellt, dass die chronische Pankreatitis nicht auf ein Gallensteinleiden zurückzuführen ist und infolgedessen chronischer Alkoholkonsum mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist und Alkoholkarenz notwendig ist.

3. Der Bf hat im Rahmen der Gewährung des diesbezüglichen Parteiengehörs auf die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme verzichtet.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die [...] gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

2. Rechtliche Beurteilung:

Der angefochtene Bescheid stützt sich inhaltlich auf das amtsärztliche Gutachten vom 15. Februar 2022, welches den Bf befristet für zwei Jahre geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen erklärte unter der Auflage dreimonatlicher

Haaranalysen auf EtG, sechsmonatlicher Kontrollbefunde eines Facharztes für Neurologie, absoluter Alkoholabstinenz sowie einer Nachuntersuchung mit Stellungnahme eines Facharztes für Interne Medizin sowie eines Facharztes für Neurologie mit EEG-Befund.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde eine amtsärztliche Stellungnahme hinsichtlich des Internistischen Befundberichtes angefordert. Darin wird u.a. ausgeführt, dass als Ursache der chronischen Pankreatitis des Bf ein Gallensteinleiden lt. Ultraschallbefund der Fachärztin für Interne Medizin ausgeschlossen wurde, weshalb ein chronischer Alkoholkonsum mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Der beim Bf konstatierte „Zustand nach akuter äthyltoxischer Pankreatitis 2/20, 11/19, 10/19 sowie 9/19“ besagt, dass es sich um Bauchspeicheldrüsenentzündungen gehandelt hat, die durch chronischen Alkoholmissbrauch verursacht wurden. Die Diagnose „Entzugsdelir 7/19“ besagt, dass der Bf anlässlich einer kurzen Unterbrechung seines chronischen Alkoholmissbrauchs ein Alkoholentzugsdelirium erlitten hat. Dass die Leberwerte des Bf wie von ihm vorgebracht immer in Ordnung gewesen seien, wurde von ihm nicht durch Vorlage diesbezüglicher Laborwerte nachgewiesen.

Die Beschwerde des Bf richtet sich gegen die Vorschreibung der in dreimonatlichen Abständen vorzunehmenden Haaranalysen. Diese sind jedoch grundsätzlich als notwendig anzusehen, um eine Kontrolle hinsichtlich des zweifelsohne bestehenden Alkoholmissbrauchs hinsichtlich seines Ausmaßes zu ermöglichen. Die verfahrensgegenständliche Befristung der Lenkberechtigung des Bf fußt aber u.a. auch darauf, dass dieser einen epileptischen Anfall erlitten hat, infolge dessen eine regelmäßige Vorlage neurologischer Kontrollbefunde notwendig ist, welche wiederum Einfluss auf mögliche weitere Befristungen haben können. Der Amtsarzt ging in seinem Gutachten lediglich von chronischem Alkoholmissbrauch aus, weshalb eine Abänderung der Vorschreibung der vorzunehmenden Haaranalysen dahingehend erfolgt, dass diese im Fall von zwei aufeinanderfolgenden unauffälligen Haaranalysen (EtG-Wert unter dem cut-off-Wert von 5 pg/mg) auf einen halbjährlichen Abstand im zweiten Befristungsjahr ausgedehnt werden können. Im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing